

# Betriebszweiggemeinschaft / Rechtsgrundlagen

## Grundsätzliches

Die Agrarpolitik des Bundes ist bestrebt, die überbetriebliche Zusammenarbeit zu fördern. Daher wurden verschiedene gesetzliche Massnahmen ergriffen, welche dieser Bewirtschaftungsform gewisse Vorteile verschaffen resp. Sie zumindest nicht benachteiligen (staatliche Unterstützung bei der Gründung, keine Benachteiligung bei den Obergrenzen der Direktzahlungen, etc.). Gleichzeitig ist es für den Staat aber auch ein Anliegen, den Missbrauch solcher Privilegien zu verhindern, wodurch wiederum zusätzliche Rechtserlasse notwendig werden. Es lohnt sich, all diese Regelungen zu berücksichtigen, wenn man seine Betriebszweiggemeinschaft optimal aufstellen will.

## Gesetzliche Definition der Betriebszweiggemeinschaften:

Die Voraussetzungen für eine Betriebszweiggemeinschaft, welche von gesetzlichen Vorteilen profitiert und staatlich anerkannt ist, sind in Art. 12 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) definiert. Als Hauptkriterien gelten:

- Mehrere Betriebe halten Nutztiere gemeinsam oder führen einen Teil ihrer Betriebszweige gemeinsam.
- Über die Betriebszweiggemeinschaft liegt ein schriftlicher Vertrag vor, in dem die Zusammenarbeit und die Aufteilung der Flächen und Tiere geregelt sind.
- Die Mitglieder/innen sind sowohl für die Betriebszweiggemeinschaft als auch auf ihren eigenen Betrieben tätig.
- Die Betriebszentren liegen in einer Fahrdistanz von höchstens 15 km.
- Alle beteiligten Betriebe haben vor dem Zusammenschluss einen Mindestarbeitsbedarf von 0.20 SAK erreicht.

Die Bestimmungen des Art. 12 LBV werden zudem in den **Weisungen des BLW zur LBV** genauer erläutert.

## Anerkennung von Betriebsgemeinschaften:

Mit Art. 29a und 30 LBV enthält die Begriffsverordnung auch Bestimmungen zur Anerkennung und zum Anerkennungsverfahren von Betriebszweiggemeinschaften:

- Die Betriebszweiggemeinschaften werden von den kantonal zuständigen Amtsstellen anerkannt (meist vom Landwirtschaftsamt des betreffenden Kantons).
- Für die Anerkennung ist ein Gesuch mit den notwendigen Unterlagen beim Kanton einzureichen. Die entsprechenden Formulare finden sich meist auf den Websites der zuständigen Ämter. Eine Kopie des Gemeinschaftsvertrags gehört auf jeden Fall zum Gesuch.

## Prüfung der Anerkennung von Betriebszweiggemeinschaften:

Der Gesetzgeber behält sich vor, die Anerkennungskriterien periodisch zu überprüfen (Art. 30a LBV). Werden die Bedingungen nicht mehr erfüllt, so wird die Anerkennung widerrufen.

## Übrige agrarpolitische Sonderregelungen für Betriebszweiggemeinschaft

Bereich	Regelungen
Milch-Vertragsmengen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Regelung der Milchlieferungsmengen von Betriebszweiggemeinschaften hängt von den Reglemente der betroffenen privaten Milchkäuferinnen und Milchkäufer ab.</li> <li>Die Milchkäufer/innen haben bezüglich Zusammenlegung (bei Gründung von Betriebszweiggemeinschaften) resp. Rückgabe von Vertragsmengen (bei Auflösung von Betriebszweiggemeinschaften) keine gesetzlichen Verpflichtungen. Die Regelung der neuen Situation muss mit den beteiligten Milchkäufer/innen und anhand der bestehenden Lieferverträge und -bedingungen ausgehandelt werden.</li> </ul>
Direktzahlungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Spezifische Anforderungen des Programms für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF: in einer Betriebszweiggemeinschaft ist es möglich, eine gemeinsame Raufutterbilanz zu erstellen, sofern sich jeder der betroffenen Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter für das GMF-Programm anmeldet. Die BZG-Partner/innen haften dabei solidarisch für die Einhaltung der Anforderungen. Die Futterbilanz muss einzelbetrieblich erstellt werden, falls sich nicht alle an der Betriebszweiggemeinschaft beteiligte Betriebsleiter/innen für das GMF-Programm anmelden. (Weisungen zu Anhang 5, Ziffer 3.1 <b>DZV</b>).</li> </ul>
Höchstbestandesverordnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Höchstbestandeslimiten gelten bei einer Betriebszweiggemeinschaften einzeln für jeden Betrieb (Art. 4 <b>HBV</b>).</li> </ul>
Strukturverbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Strukturverbesserungen für eine Betriebszweiggemeinschaften gelten als einzelbetriebliche Massnahme (Art. 2 <b>SVV</b>).</li> <li>Beim Bau eines Ökonomiegebäudes durch eine Betriebszweiggemeinschaft genügt es, wenn mindestens ein Partner/eine Partnerin die Ausbildungsanforderungen gemäss Art. 4 <b>SVV</b> erfüllt. Die Bestimmungen nach Art. 7 <b>IBLV</b> müssen alle Beteiligten erfüllen (siehe nächste Tabellenzeile)</li> <li>Für Vorabklärungen, Gründung, fachliche Begleitung während der Startphase oder Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten (dazu zählen auch Betriebszweiggemeinschaften) werden Beiträge in der Höhe von 30 % der beitragsberechtigten Kosten gewährt, jedoch höchstens CHF 20 000.- je Initiative. Die technischen und administrativen Anforderungen an diese Initiativen werden vom BLW festgelegt (Art. 19e <b>SVV</b>).</li> <li>Wenn das arithmetische Mittel des bereinigten Vermögens der Gesellschafterinnen und Gesellschafter die Summe von CHF 800 000.- übersteigt, wird die Starthilfe pro CHF 20 000.- Mehrvermögen um CHF 5 000.- gekürzt (Art. 7 <b>SVV</b>).</li> <li>Die Summe aller offenen Investitionskredite darf pro Betrieb im Talgebiet CHF 800 000.-, im Berggebiet CHF 700 000.- nicht übersteigen. Bei Betriebszweiggemeinschaften gilt die Obergrenze je Gesellschafterin und Gesellschafter, kann also mit der Anzahl Gesellschafter/innen multipliziert werden (z. B. bei zwei Gesellschafter/innen im Talgebiet: CHF 1.6 Mio.) (Art. 47 <b>SVV</b>).</li> </ul>

Bereich	Regelungen
Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen	<p>Die gemeinsame Errichtung von Ökonomiegebäuden durch eine Betriebszweiggemeinschaft wird gemäss Art. 7 <b>IBLV</b> mit Investitionshilfen unterstützt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• die Gemeinschaft von der zuständigen kantonalen Stelle anerkannt ist;</li><li>• die Gemeinschaft mindestens über eine SAK-Anzahl nach Art. 3 <b>SVV</b> verfügt;</li><li>• jeder Partner und jede Partnerin der Gemeinschaft einen Betrieb bewirtschaftet, der die Voraussetzungen nach Art. 3 und 4 sowie 12–34 <b>DZV</b> erfüllt;</li><li>• die Mindestdauer des Vertrags bei Unterstützung mit Beiträgen 20 Jahre beträgt und bei Unterstützung ausschliesslicher mit Investitionskredit dessen Laufzeit entspricht.</li></ul> <p>Bei einem vorzeitigen Austritt aus der Gemeinschaft werden das im anrechenbaren Raumprogramm nach Art. 10 <b>SVV</b> berücksichtigte Land und die Produktionsrechte den verbleibenden Partner/innen überlassen, sofern die verbleibende Fläche zur Erfüllung des Raumprogramms nicht ausreicht, kein neuer Gesellschafter/keine neue Gesellschafterin mit einer mindestens ebenso grossen Fläche an die Stelle des ausscheidenden Gesellschafters/der ausscheidenden Gesellschafterin tritt, oder die Investitionshilfe nicht anteilmässig zurückbezahlt wird.</p>

**Empfehlung:** Bei Unklarheiten in Bezug auf Anerkennungskriterien und agrarpolitischen Massnahmen sollte man sich unbedingt an die zuständige kantonale Amtsstelle oder an die landwirtschaftliche Beratung wenden.

Beratungsangebote: [Betriebszweiggemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

## Gesellschaftsrecht

Weil die Zusammenarbeit der Gesellschafterinnen und Gesellschafter in einer Betriebszweiggemeinschaft auf eine gewisse Dauer angelegt ist, muss der überbetriebliche Zusammenschluss rechtlich sauber geregelt sein. So lassen sich die Risiken der beteiligten Betriebe möglichst gut absichern und Missverständnisse vermeiden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) festgelegt sind. Die Vorgaben des OR lassen aber sehr viel Gestaltungsraum offen – die einfache Gesellschaft zum Beispiel kann auch ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Bei der Gründung einer Betriebszweiggemeinschaft empfiehlt sich aber in jedem Fall die Erstellung eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags, welcher zur Inkraftsetzung von den beteiligten Gesellschafter/innen mit Datum und Unterschrift bestätigt werden muss. Für die Anerkennung der Betriebszweiggemeinschaft gemäss Landwirtschaftlicher Begriffsverordnung (LBV) ist ein schriftlicher Vertrag in jedem Fall zwingend.

### Welche Rechtsform für Betriebsgemeinschaften?

Als vorherrschende Rechtsform für Betriebszweiggemeinschaften hat sich die **einfache Gesellschaft** (Art. 530 ff. OR) durchgesetzt. Wenn Risiko- und Haftungsfragen sicherer geregelt und der Betriebsgemeinschaft eine bestimmte Selbständigkeit und ein Eigenleben gegenüber den beteiligten Gesellschafter/innen eingeräumt werden soll, kann auch die Rechtsform der **GmbH** (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) oder **AG** (Aktiengesellschaft) gewählt werden.

*Zusammenstellung einiger Anforderungen und Bedingungen für die wichtigsten Rechtsformen:*

	<b>Einfache Gesellschaft</b>	<b>Aktiengesellschaft</b>	<b>Gesellschaft mit beschränkter Haftung</b>
<b>Gesetzliche Grundlage</b>	OR 530 ff.	OR 620 ff.	OR 772 ff.
<b>Rechtspersönlichkeit</b>	Nein	Ja	Ja
<b>Gründung</b>	Formlos, schriftlicher Vertrag sehr empfohlen	Festsetzung Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Aktienkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Stammkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag
<b>Mindestzahl Gründer</b>	2 Personen (natürliche oder juristische Personen)	1 Person (natürliche oder juristische Person)	1 Person (natürliche oder juristische Person)
<b>Mindestkapital</b>	Fakultativ, keine Vorgabe	Mind. CHF 100'000.- (davon mindestens 20 % resp. CHF 50'000.- einbezahlt); keine Obergrenze	Mind. CHF 20'000.- (Einlage zu 100 %); keine Obergrenze,
<b>Haftung</b>	Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin primär (kein Gesellschaftsvermögen), persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Keine Haftung bei voll einbezahlem Aktienkapital; persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	Keine Haftung, Stammkapital ist voll einbezahlt
<b>Eintrag Handelsregister</b>	Kein HR-Eintrag möglich	Obligatorisch	Obligatorisch

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen für BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Spezifische Infos zu Ausstiegsmodalitäten für BZGs: → [Betriebszweiggemeinschaft Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Beratungsangebote: [Betriebszweiggemeinschaften Anlaufstellen und Adressen \(→ Link\)](#)

**Einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR)**

Diese Personengesellschaft kann mit geringem Aufwand gegründet werden – und wird auch relativ einfach wieder aufgelöst. Eine einfache Gesellschaft kommt sogar ohne schriftlichen Vertrag zustande: Jede Verbindung von natürlichen oder juristischen Personen, die ohne schriftlichen Vertrag mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, gilt als einfache Gesellschaft (sofern nicht eindeutige Kriterien für eine andere Personengesellschaft sprechen).

Die schriftliche Vertragsform ist jedoch in jedem Fall zu empfehlen, da die ausgewählten Zusammenarbeitsbedingungen so für alle Beteiligten ersichtlich sind. Und im Konfliktfall müssen die getroffenen Abmachungen nicht mühsam aus der Erinnerung rekonstruiert werden, sondern lassen sich direkt aus der Vertragsschrift ablesen.

**Die einfache Gesellschaft** ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem resp. ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag ins Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen Firma.